

forschungen besonders auch in Italien so eifrig betrieben werden wie bisher!¹⁾ Mein Urteil geht dahin: selbst wenn man von der kirchlich geschützten Tradition absehen will, führen die wissenschaftlichen Resultate dahin, daß man wohl bald ein Buch schreiben kann: *S. Maria Lauretana de victoria*.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Materia dubia.) Alfred Weinbauer setzt bei der Bereitung des Weines vor der Gährung $\frac{1}{3}$ Birnmost hinzu und erzielt dadurch einen schmackhaften Wein, den er an einen Weinhandler verkauft. Dieser weiß von der Mischung nichts und lieferte von diesem Wein dem Pfarrer Adolf den Messwein. Was ist nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes zu tun?

Antwort. Der Pfarrer hätte größere Vorsicht üben müssen bezüglich des Weinbezugs. Jedenfalls würde es schwersündlich sein, wissentlich mit dem genannten Wein die heilige Messe zu lesen. Der hohe Zusatz fremden Stoffes macht die Konsekration zweifelhaft. Doch da dieselbe nicht sicher ungültig war, dürfte die Sache bezüglich der pfarramtlichen Messen pro populo auf sich beruhen bleiben können, ohne daß eine Pflicht diese nachzuholen bestände. — Fraglicher ist die Sache bezüglich der Messen, welche für Stipendien zu lesen waren. Eine genügende Erfüllung der Gerechtigkeitspflicht ist hier nicht eingetreten: darum müßte wohl nicht zwar die volle Zahl der so zweifelhaft gültigen Messen, sondern eine erheblich geringere Zahl von Messen pro rata dubii nachgelesen werden, indem alle diese zur Gesamtintention all jener zweifelhaften Messen gelesen würden. Ist die Zahl der zweifelhaften Messen recht erheblich und das Nachlesen dieser größeren Zahl für die Verhältnisse des Pfarrers diesen empfindlich schädigend: so bleibt der Rekurs an den Heiligen Stuhl offen, damit dieser Kondonation und Ersatz aus dem Kirchensaarge gewähre. Uebrigens würde Alfred, falls er vermuten könnte, daß sein gefälschter Wein als Messwein würde gebraucht werden, für den Schaden haftbar gemacht werden können.

Balkenburg (Holland).

August Lehmkühl S. J.

II. (Eine neue geburtshilfliche Operation.) Verhinderung der Konzeption, Abortus, Einleitung der Frühgeburt, Kaiserschnitt, Kraniotomie, Perforation, Kephalothropfie, das waren die Mittel, durch welche bisher die Geburtsschwierigkeiten, besonders bei Beckenverengung begegnet werden sollte. Die katholische Moral hat von jeher zu diesen verschiedenen Mitteln Stellung genommen. Sie muß

¹⁾ Seite 134 teilt Della Casa ein Schreiben des „gelehrten Historikers Prof. R. Maiocchi, Rektor des Kollegium Borromeum in Pavia“, mit, nach dem er im Notariatsarchiv viele Erwähnungen von voti di visitare la S. Casa di Loreto, specialmente nella secunda metà del secolo XV gefunden habe. Aufklärungen müssen noch unzählige zu finden sein.

verurteilen alle Mittel irgendwelcher Art, durch welche die Konzeption verhindert werden soll. Höchstens kann nur unter schwierigen Umständen die „fakultative Sterilität“ (Capellmann) angeraten werden. S. Poenit. 16. Juni 1880. Siehe hierüber Lehmkühl (II. n. 851): Noldin, de sexto praecepto n. 69; Goepfert, M. Th. III. n. 278. Der Abortus, die künstlich bewirkte Ausstoßung der Leibesfrucht zu einer Zeit, in welcher das Kind nicht imstande ist, außerhalb des Muttertummes zu leben, ist ebenfalls unerlaubt. Noch vielmehr sind verboten alle die Operationen, die bei der Geburt eine Tötung des Kindes direkt herbeiführen, wie die obengenannten Perforation, Kraniotomie, Kephalothrypsie. Die Medizin empfindet mehr und mehr das Ungehörige dieser Operationen, wenn sie auch noch nicht auf dieselbe verzichten zu können glaubt. Gestattet sind nach der Lehre der katholischen Moral die Einleitung der Frühgeburt zu einer Zeit, wo das Kind außerhalb des Muttertummes zu leben imstande ist, wenn es auch schwächer zur Welt kommt, und der Kaiserschnitt an der lebenden Mutter, wenn nicht im einzelnen Falle die Gefahr für die Mutter so groß ist, daß die Operation einer direkten Tötung der Mutter gleichkommt. Bekanntlich hat aber der Kaiserschnitt bei dem Fortschritte der Chirurgie und der Antiseptis, wenn er rechtzeitig vorgenommen wird, günstigere Erfolge aufzuweisen. In neuester Zeit wird, wenn auch noch in wenigen Fällen, eine anscheinend aussichtsreiche Operation angewendet, die Hebosteotomie. Die Durchsägung des Knochenrings des Beckens am Schambein, so daß dadurch eine Erweiterung des Beckens eintritt und eine normale Geburt möglich ist. Da die Operation ohne Dehnung des Mutterleibes, durch Einführung einer nadelartigen Säge geschieht, eine bedeutende Verwundung der Mutter dadurch nicht herbeigeführt wird, so bestehen auch für die Mutter keine besonderen Gefahren und auch für später keine nennenswerten üblichen Folgen. Die Operation wäre dann insbesondere angezeigt, wo die Einleitung der Frühgeburt entweder überhaupt oder nicht mehr möglich ist, weil der rechte Zeitpunkt versäumt wurde. Da, wie medizinischerseits behauptet wird, die Operation auch als Privatoperation möglich, eine Überführung in eine öffentliche Klinik nicht nötig ist, so ist zu hoffen, daß durch dieselbe eine große Anzahl von Kindern, welche durch die Medizin sonst geopfert worden wären, jetzt gerettet werden. Vom Standpunkte der katholischen Moral sehe ich, soweit die Voraussetzungen zutreffen, kein Bedenken gegen die Operation.

Würzburg.

Univ.-Prof. Dr. Goepfert.

III. (**Absolution von reservierten Zensuren.**) Christa, ein nicht ungebildetes Fräulein, hat mehrere verbotene Bücher gelesen, daraus Grundsätze und Meinungen angenommen, die gröblich gegen den Glauben verstößen, und dieselben auch einigen Freundinnen beizubringen versucht. Jetzt hat sie an einem Wallfahrtsorte öffentliche, dreitägige Exerzitien, die dort gehalten wurden, mitgemacht und legt nun eine reumütige, aufrichtige Beichte ab.